

Gebührenverzeichnis als Anlage der Friedhofssatzung

1.	Leichenhallenbenützung	220,00 €
2.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
2.2	für Personen im Alter von mehr als 6 Jahren (20 Jahre Verfügungsrecht)	810,00 €
2.2	für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (15 Jahre Verfügungsrecht)	280,00 €
2.3	zusätzliche Urne in einer Grabstätte	330,00 €
3.	für die Überlassung eines Rasengrabes (Erdbestattung, 20 Jahre Ruhezeit)	
3.1	mit Grabstein	1.400,00 €
3.2	ohne Grabstein	1.300,00 €
4.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (15 Jahre Verfügungsrecht)	450,00 €
4.1	zusätzliche Urne in einer Grabstätte	330,00 €
5.	für die Überlassung eines Urnenrasengrabes (15 Jahre Ruhezeit)	
5.1	mit Grabstein	810,00 €
5.2	ohne Grabstein	760,00 €
6.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
6.1	für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche (15 Jahre Nutzungsrecht)	700,00 €
6.1.1	für die Verlängerung von Nutzungsrechten zu 6.1 je angefangene Jahr	50,00 €
6.2	für ein Wahlgrab	
6.2.1	doppeltief (einstellig; 20 Jahre Nutzungsrecht)	1.900,00 €
6.2.2	für die Verlängerung von Nutzungsrechten zu 6.2.1 je angefangenes Jahr	95,00 €
6.2.3	doppelt breit (zweistellig, 20 Jahre Nutzungs- recht)	3.100,00 €
6.2.4	für die Verlängerung von Nutzungsrechten zu 6.2.3 je angefangenes Jahr	155,00 €
6.2.5	doppelt breit und doppelt tief (20 Jahre Nutzungsrecht)	4.000,00 €

6.2.6 für die Verlängerung von Nutzungsrechten zu 6.2.5 je angefangenes Jahr	200,00 €
7. ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 6 von je	50 %
8. für sonstige Leistungen	
8.1 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	40,00 €
8.2 Zuschlag nach Ziff. 8.1 in besonders schweren Fällen	30 %
9. für das Liefern und Verlegen von Grabtrittplatten und Grabfundamenten	
9.1 für ein Urnengrab	220,00 €
9.2 für ein Kindergrab	230,00 €
9.3 für ein Reihengrab	460,00 €
9.4 für ein Wahlgrab	
9.4.1 doppelt tief (einstellig)	540,00 €
9.4.2 doppelt breit (zweistellig)	760,00 €
10. für Fundamente legen	
10.1 für ein Urnenrasengrab	140,00 €
10.2 für ein Reihenasengrab	200,00 €

Das Ausheben der Grabstellen ist an private Unternehmen vergeben.
Diese stellen die hierzu anfallenden Kosten jeweils direkt in Rechnung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fluorn-Winzeln, 29.11.2017


Bernhard Tjaden
Bürgermeister

